

## **Neueste Informationen zum Konjunkturpaket II**

Der Bundesrat hat der vom Bundestag bereits am 29.05.2009 zugestimmten Änderung des Art. 104 b GG am 12.06.2009 zugestimmt. Die Grundgesetzänderung soll nach derzeitiger Planung noch vor der Sommerpause in Kraft treten. Somit kann der Bund in bestimmten Notsituationen nunmehr auch Mittel an die Kommunen geben, für die er keine Gesetzgebungskompetenz hat. Dies bedeutet, dass sämtliche Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten für Mittel aus dem Konjunkturpaket II entfallen, sofern sie sich nicht ausdrücklich aus dem Text des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes ergeben. Damit sind beispielsweise im Bildungsbereich die Maßnahmen nicht mehr auf die energetische Sanierung beschränkt. Zitat des nordrhein-westfälischen Innenministers Dr. Ingo Wolf: „Nun können die Kommunen selbst entscheiden, was sie für notwendig und sinnvoll halten.“ Damit sind nun auch die Voraussetzungen zur 100 %igen Förderung des Ausbaus des Kopernikus-Gymnasiums einschließlich Einrichtung erfüllt. Der vom Rat am 31.03.2008 beschlossene Vorbehalt ist damit gegenstandslos geworden.

Das Zukunftsinvestitionsgesetz selbst wird nicht verändert. Auch nach der Verfassungsänderung bleibt es bei der Einschränkung des Bundes, nach der die Kommunen die Infrastrukturmittel nicht für die dringend notwendige Sanierung von kommunalen Straßen einsetzen können. Auch künftig sind hier nur Lärmschutzmaßnahmen erlaubt.

Die Verfassungsänderung soll noch in diesem Monat im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

Die neue Rechtslage gilt für alle Maßnahmen, die nach Inkrafttreten der neuen Grundgesetzänderung beendet werden.

Weiterhin gibt es eine neue Information zu den Fördermöglichkeiten: entgegen der bisherigen Rechtsauffassung sind nun energetische Maßnahmen bei der Straßenbeleuchtung grundsätzlich doch aus Mitteln des Konjunkturpaketes II finanzierbar.